

168A 6656

Karl Barth: Kurze Erklärung des Römerbriefes. Kaiser, München 1956, Ganzleinen 10,80 DM.

Daß diese „Kurze Erklärung“ kein Kompendium des Römerbriefes von 1918/21 sein will, sagt der Verfasser bereits im Vorwort (S. 6). Barth geht sehr sorgfältig auf die exegetischen Sachprobleme des Römerbriefes ein. Das wird dem Leser schon bei der Lektüre der Einleitung deutlich, die der Untersuchung des literarischen Charakters die Prägung einer theologischen Einleitung gibt. Der „Sitz im Leben“ dieser Römerbrief-Erklärung — sie ist aus Volkshochschulvorlesungen erwachsen — macht dieses Büchlein für den Pfarrer neben seiner theologischen Relevanz zu einer sehr hilfreichen methodischen Anleitung für die Gliederung eines Bibelfurses über den Römerbrief. Hilfreich ist in dieser Hinsicht auch die Sprache, die der Darstellung schwerwiegender theologischer Fragen eine Gestalt gibt, aus der die Spannung der Sache den Leser so angeht, wie sie wohl auch im ersten Jahrhundert den Leser des Paulus anging.

Zu den Sachproblemen kann die Besprechung nur in der Form kurzer Hinweise Stellung nehmen. Wesentlich für die theologische Gesamtkonzeption ist die Verknüpfung des ἀνοκάλυπτα in 1,17 mit dem gleichen Wort in 1,18 und die daraus überzeugend abgeleitete Stellungnahme zu der in dem Abschnitt 1,18 ff. in der theologischen Tradition so oft gefundenen „anderen Offenbarung“. Barth begründet hier seine Position aus dem Aufbau des Briefes selbst. Höchst interessant ist die Ablehnung eines sittlichen Naturgesetzes der Heiden in der Exegese von 2,14 bis 15, die dem Leser der RD schon aus II, 2, 226 und IV, 1, 34 bekannt ist, hier aber im Zusammenhang der Auslegung des ganzen Abschnittes 1,18 bis 3,20 vorgetragen wird. Eines besonderen Hinweises wert ist die Exegese von Kapitel 7, die die intensive Arbeit der letzten 25 Jahre an diesem Abschnitt ausmerkt und sie in den Zusammenhang der Gesamtkonzeption von Evangelium und Gesetz rückt. „Nicht auf das will Paulus unsere Aufmerksamkeit lenken, was da gilt und passiert, von wo wir im Glauben weggerufen sind, sondern darauf, daß wir von da, wo das gilt und passiert, weggerufen sind.“ (S. 91) Die Exegesen werden die Frage stellen müssen, ob sich die Gliederung von 7,7 bis 12 und 13 bis 24 unter den Überschriften „Gesetz der Sünde“ und „Gesetz des Todes“ nach 8,2 am Text bewähren läßt.

Daß die Kapitel 9 bis 11 als ein Hauptteil des Briefes angesehen werden, ist nach den ausführlichen Exegesen von RD II, 2 fast selbstverständlich — im Unterschied zur exegetischen Tradition von 1500 bis 1900. Es mag den, der um die Auslegung von Kapitel 9 bis 11 bemüht ist, betrüben, daß auch die Arbeiten von RL Schmidt und Schrenk nicht dazu geführt haben, daß nun in der gesamten neueren Exegese Πάς Ἰσραὴλ in 11,25 als Israel und nicht mehr als Kirche aus Juden und Heiden interpretiert wird (S. 177).

Endlich gibt auch die Exegese von 13,1 bis 7 dem, der von „Rechtfertigung und Recht“ her exegetische Fragen hat, hilfreiche Antwort. Zeigt doch die Auslegung, daß die dort vorgetragene Lösung nicht unbedingt an die angelologische oder dämonologische Exegese von ἐσθωία gebunden ist, und er wird darin geführt, das Problem auch abgesehen von solcher Grundlegung zu durchdenken.

Auf die Exegesen in der RD wird in Anmerkungen verwiesen. So hat der Prediger, der in seiner theologischen Arbeit von der Verbindung von Dogmatik und Exegese Nutzen zu haben sich bemüht, wertvolle Hinweise. Einer Empfehlung bedarf dieses Büchlein nicht. Es schließt sich an die Reihe der zahlreichen beachtlichen Römerbriefauslegungen der Nachkriegszeit als ein sachlich weiterführendes Glied an, für das gerade wir Pfarrer aufrichtig dankbar sind. U d a m e t

Postskriptum, Nürnberg, Nr. 6/ Dezember 1957

68